LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Niedersachsen

Merkblatt

Hufbeschlagschmied/-in

Notwendige Unterlagen für die Zulassung zur Prüfung gem. § 5 Abs. 5 Hufbeschlagverordnung (HufBeschlV)

- Formloser schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die zuständige Behörde:
  Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
  Dezernat 33, Stau 75, 26122 Oldenburg, Fax-Nr. 04 41-570 26 179

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die praktische Tätigkeit nach § 7 HufBeschlV
- Nachweis über die Teilnahme an dem Einführungslehrgang nach § 6 HufBeschlV
  - Teilnahmebescheinigung mit Anerkennungsnummer des Veranstalters
- Nachweis über die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang nach § 8 HufBeschlV
  - Teilnahmebescheinigung
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum/zur Hufbeschlagschmied/-in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
  - negative Erklärung ist erforderlich

Nachweise für die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 Hufbeschlaggesetz (HufBeschlG)

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweis über eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem/einer Hufbeschlagschmied/-in, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlaggewerbe betreibt
  - Sozialversicherungsnachweis, Kopie der staatlichen Anerkennungsurkunde des Arbeitgebers, sowie eine Kopie dessen Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis
- Nachweis über eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge

Ausnahmen für die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in gem. § 1 Abs. 2 HufBeschlV

Personen, die nach § 5 Abs. 3 oder 4 oder nach § 23 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen worden sind, sind für die staatliche Anerkennung von dem Einhalten der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HufBeschlG befreit.

MFB-05-1689-LV3, Vers. 1.3

Befreiung von der Teilnahme am Einführungslehrgang und der zweijährigen praktischen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 3 HufBeschlV

- Gesellen u. Gesellinnen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem/einer anerkannten Hufbeschlagschmied/-in ausgebildet wurden, sind vom Einführungslehrgang und dem Nachweis der zweijährigen praktischen Tätigkeit befreit

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschlV ist nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Formloser schriftlicher Antrag für die Zulassung zur Prüfung an die zuständige Behörde:
  Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
  Dezernat 33, Stau 75, 26122 Oldenburg, Fax-Nr. 04 41-570 26 179
- Kopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung der Berufsausbildung
- Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- Kopie der Urkunde über die staatliche Anerkennung der ausbildenden Person als Hufbeschlagschmied/-in
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied/in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
  - negative Erklärung ist erforderlich

Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 4 HufBeschlV

- die zweijährige praktische Tätigkeit kann auf bis zu 12 Monate verkürzt werden, wenn der/die Antragsteller/-in über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügt

  Für andere Personengruppen kann auch eine teilweise Befreiung bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nach Anhörung des Prüfungsausschusses (Arbeitsprobe) erfolgen.

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschlV ist nachzuweisen.

Befreiung vom Einführungslehrgang gem. § 5 Abs. 4 HufBeschlV

- eine Befreiung kann bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nach Anhörung des Prüfungsausschusses (Arbeitsprobe) erfolgen

Der Vorbereitungslehrgang gem. § 8 HufBeschlV ist nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- eine Begründung für den Antrag auf die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 HufBeschlV für die Prüfung an die zuständige Behörde:
  Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
  Dezernat 33, Stau 75, 26122 Oldenburg, Fax-Nr. 04 41-570 26 179
- Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang nach § 8 HufBeschlV
- eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied/in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
  - negative Erklärung ist erforderlich

Hinweis:

Der formlose schriftliche Antrag auf Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit und /oder Befreiung vom Einführungslehrgang gem. § 5 Abs. 4 HufBeschlV , Befreiungen gem. § 5 Abs. 3 HufBeschlV, sowie die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereiches des HufBeschlG oder der im Ausland erworbenen Prüfungszeugnisse (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung) ist entsprechend Ihrem Wohnsitz, an die zuständige Behörde in Ihrem Bundesland zu richten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen folgende E-Mail Adresse zur Verfügung
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Herausgeber
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit
Dezernat 33
Postfach 9242
26140 Oldenburg